



Reisekostenordnung

des Darmstädter Fecht-Clubs 1890 e.V.

Beschlossen durch den Vorstand am 04.11.2024

Präambel:

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reisekosten für vom Darmstädter Fecht-Club 1890 e.V. (nachfolgend "DFC" genannt) entsandte Trainer, Kampfrichter und weitere Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sowie die Bedingungen, unter denen diese Kosten übernommen werden. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) und gilt nur für Tätigkeiten im Rahmen der offiziellen Aufgaben für den DFC.

In dieser Reisekostenordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Grundsätze

1.1. Der DFC übernimmt Reisekosten für:

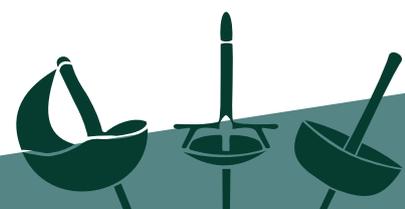
- Trainer bei Turnieren und offiziellen Veranstaltungen, sofern der Trainer im Auftrag des DFC tätig ist.
- Kampfrichter, die vom DFC für externe Turniere eingesetzt werden.
- Personen (bspw. Vorstandsmitglieder), die im Auftrag des Vereins tätig sind, wenn die Tätigkeit im Rahmen einer klar definierten und vorher festgelegten Aufgabe erfolgt.

1.2. Reisekosten für Athleten werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen sind unter Punkt 5 geregelt.

1.3. Erstattungen erfolgen auf Basis des BRKG, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

1.4. Ein Sparsamkeitsgebot gilt grundsätzlich: Alle Reisen sollen in einem dem Anlass angemessenen und wirtschaftlichen Rahmen geplant und durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Verkehrsmittel und Übernachtungsmöglichkeiten.

1.5. Bei mehreren entsandten Personen zu derselben Veranstaltung sind Fahrgemeinschaften zu bilden, soweit dies vertretbar ist. Als vertretbar gilt, wenn sich die Abfahrts- und Ankunftszeiten jeweils nicht mehr als 30 Minuten verschieben. Da die Kampfrichter und Trainer für die bei dem Turnier startenden Fechter tätig sind, sollte die Mitnahme jedoch prinzipiell und nach Möglichkeit unentgeltlich durch die Fechter erfolgen.



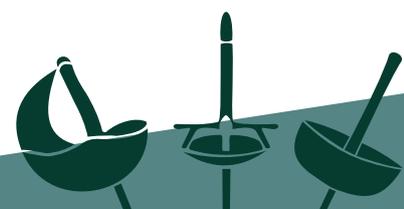


2. Reisekosten für Trainer

- 2.1. Reisekosten für Trainer werden erstattet, wenn der Trainer im Auftrag des DFC an einem Turnier oder einer Veranstaltung teilnimmt. Die Bestellung der Trainer erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, den Sportwart oder einen Disziplintrainer des DFC.
- 2.2. Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand werden gemäß den Bestimmungen des BRKG erstattet. Die jeweiligen Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sind den Vorgaben des BRKG zu entnehmen.
- 2.3. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Trainer und Übungsleiter wird im jeweiligen Trainervertrag geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Reisekostenordnung.

3. Reisekosten für Kampfrichter

- 3.1. Kampfrichter, die vom DFC für externe Turniere eingesetzt werden, haben Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie einer Aufwandsentschädigung. Die Bestellung der Kampfrichter erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, den Sportwart oder einen Disziplintrainer des DFC. Es ist dabei nicht erforderlich, dass Kampfrichter Vereinsmitglieder sind.
- 3.2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung hängt von der Art des Turniers und den Anforderungen an die Kampfrichterlizenz ab:
 - Für Turniere, bei denen mindestens eine Cn-Kampfrichterlizenz erforderlich ist: 120 EUR pro Tag.
 - Für Turniere, bei denen keine Cn-Kampfrichterlizenz erforderlich ist: 50 EUR pro Tag, ab einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden: 70 Euro.
- 3.3. Auf Antrag des Kampfrichters kann alternativ bei Turnieren mit Cn-Lizenz-Pflicht eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR pro Tag gezahlt werden. In diesem Fall entfällt die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten.
- 3.4. Fahrtkosten und Übernachtungskosten werden gemäß den Bestimmungen des BRKG und dieser Ordnung erstattet, wenn keine Pauschale gemäß 3.3 gewählt wurde. Es erfolgt keine zusätzliche Auszahlung von Verpflegungsmehraufwänden. Der nach BRKG mögliche Verpflegungsmehraufwand wird in Abhängigkeit der Reisedauer jedoch anteilig an der Aufwandsentschädigung ausgewiesen und muss demnach nicht auf die Übungsleiterpauschale angerechnet werden.
- 3.5. Sollte für ein Turnier ein externer Kampfrichter trotz unternommener Anstrengungen nur zu einer höheren Aufwandsentschädigung verpflichtet werden können, so ist dies nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich, um eine noch höhere Ablösesumme zu vermeiden. Die unter 3.2 und 3.3 genannten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die Verhandlungen des DFC.



4. Reisekosten für Ehrenamtler

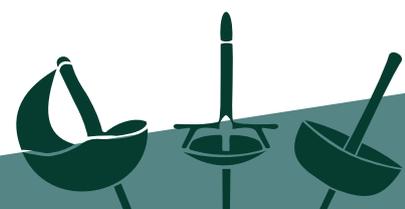
- 4.1. Reisekosten für Ehrenamtler, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit anfallen, werden erstattet, wenn die Reise im Zusammenhang mit einer klar definierten und vorher festgelegten Aufgabe steht. Alle Reisen müssen zweckdienlich und im Interesse des Vereins sein. Vor der Reise ist eine schriftliche, formlose Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.
- 4.2. Die Erstattung erfolgt analog zum BRKG. Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen werden gemäß den im BRKG festgelegten Sätzen erstattet.

5. Startgelder und Reisekosten für Athleten

- 5.1. Der DFC übernimmt die Startgelder für Turniere, bei denen der Athlet für den Verein antritt, sofern diese nicht bereits von einem übergeordneten Verband getragen werden. Dies gilt, sofern die Meldung durch Meldebeauftragte (z.B. Sportwart) des DFCs erfolgt ist. Für Wettbewerbe, die für die hessische, deutsche, europäische oder Weltrangliste relevant sind, sowie zusätzlich für den Deutschlandpokal und Hessische Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Erstattung in voller Höhe der nachgewiesenen Startgebühren. Für andere Wettbewerbe werden Startgelder bis zu einem Maximalbetrag von 20 Euro pro Wettbewerb übernommen. Übersteigen die Startgelder diesen Betrag, erfolgt die Erstattung anteilig. Die entsprechenden Belege innerhalb der in Abschnitt 8.1 festgelegten Frist einzureichen.
- 5.2. Reisekosten für Athleten werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 5.3. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, Mitglieder zur Verfolgung leistungssportlicher Ziele zu fördern, indem eine (anteilige) Reisekostenerstattung gewährt wird. Dies gilt insbesondere für internationale Qualifikationsturniere, die für die deutsche, europäische oder Weltrangliste relevant sind. Dies ist durch die betroffenen Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter vor der Veranstaltung beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- 5.4. Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen und nach Abstimmung weitere Einzelfallentscheidungen zur Übernahme von Reisekosten treffen.

6. Fahrtkosten und Übernachtungskosten

- 6.1. Fahrtkosten werden grundsätzlich für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn, Bus) in der 2. Klasse erstattet.
- 6.2. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer gezahlt. Bei den im Rahmen dieser Ordnung geregelten Erstattungsansprüchen ist ein besonderes Interesse anzunehmen, sodass eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 des BRKG in Höhe von derzeit 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer gezahlt wird.





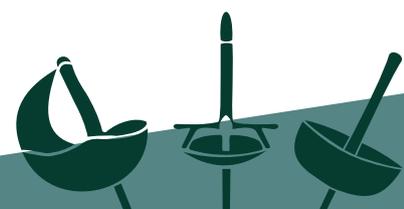
- 6.3. In Ausnahmefällen kann bei Nutzung eines Mietwagens oder Taxis nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes die volle Kostenerstattung erfolgen.
- 6.4. Wird ein Erstattungsberechtigter von einer dritten Person, die selbst keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem DFC hat (z. B. Athleten), gefahren, kann der Erstattungsrechte Fahrtkosten bis zur Höhe der Kilometerpauschale gemäß Punkt 6.2 erstattet bekommen. Die Fahrgemeinschaft muss im Sinne des Punktes 1.5 gebildet worden sein. Es kann nur ein Antrag pro Fahrgemeinschaft gestellt werden. Erstattet werden ausschließlich die tatsächlich gefahrenen Kilometer, maximal jedoch die Strecke zwischen dem Wohnort des Erstattungsberechtigten und dem Veranstaltungsort.
- 6.5. Übernachtungskosten werden erstattet, wenn andernfalls die Anreise vor 6:00 Uhr morgens oder die Rückkehr nach 22:00 Uhr abends erfolgen müsste. Ebenso wird die Übernachtung für Nächte zwischen Einsatztagen übernommen, wenn die Übernachtungskosten günstiger sind als die dadurch entfallende Fahrt oder Ankunfts- und Abreisezeiten so liegen, dass weniger als 10 Stunden Aufenthalt am Wohnort möglich wären.
- 6.6. Übernachtungskosten werden maximal bis zur Höhe eines 3-Sterne-Hotels erstattet, es sei denn, es ist eine günstigere Option verfügbar. Der Vorstand empfiehlt, auf Sonderangebote und Rabatte zu achten.

7. Aufwandsverzichtsspende

- 7.1. Personen, die auf die Erstattung von Reisekosten verzichten möchten, können dies tun, indem sie dem DFC eine Aufwandsverzichtsspende zukommen lassen.
- 7.2. Der Verzicht auf Erstattungen gilt als freiwillige Spende und kann unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen als solche abgesetzt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der DFC stellt auf Wunsch eine Spendenquittung aus.
- 7.3. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bei der Einreichung der Reisekostenabrechnung erfolgen. Die Vorgaben zu Abrechnung und Nachweis bleiben unberührt bestehen.

8. Abrechnung und Nachweis

- 8.1. Reisekostenabrechnungen sowie Startgeldabrechnungen sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Veranstaltung oder Reise, jedoch zwingend im selben Kalenderjahr, einzureichen.
- 8.2. Alle Ausgaben müssen durch Belege (z.B. Fahrkarten, Hotelrechnungen) nachgewiesen werden. Fehlen entsprechende Belege, erfolgt keine Erstattung.
- 8.3. Die Abrechnung erfolgt über das entsprechende Formular des DFC. Dieses ist vollständig auszufüllen und mit den Belegen beim zuständigen Vorstandsmitglied einzureichen.
- 8.4. Alle Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.





9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Reisekostenordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- 9.2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands und werden allen betroffenen Mitgliedern und Funktionsträgern unverzüglich mitgeteilt.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Darmstädter Fecht-Club 1890 e.V.

Geschäftsstelle: Kesselhutweg 17 - 64289 Darmstadt - www.dfc1890.de - info@dfc1890.de
Geschäftsführender Vorstand: Dr. Jan Tränkner (Vorsitzender), Philip Hohorst, Ralf Schlüter
Fechtboden: Sporthalle der Georg-Büchner-Schule, Nieder-Ramstädter Str. 120, 64285 Darmstadt
Bankverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, IBAN DE73 5085 0150 0002 0058 59

